

## **Carmen Winkel**

Höchste Gerichtsbarkeit in Kriegszeiten. Eine Tagung des Netzwerkes für Reichsgerichtsbarkeit, der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung und des Haus-, Hof- und Staatsarchivs Wien  
(Wien, 2. bis 4. April 2008)

Seit 1999 veranstaltet das Netzwerk Reichsgerichtsbarkeit zusammen mit der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung regelmäßig Nachwuchstagungen. In diesem Jahr fanden sich rund 30 Teilnehmer im Haus- Hof und Staatsarchiv in Wien ein, um die neuesten Forschungsergebnisse zur Reichsgerichtsbarkeit auszutauschen.

In fünf Sektionen wurde das Wirken von Reichskammergericht (RKG) und Reichshofrat (RHR), den beiden höchsten Gerichtsinstanzen im Alten Reich, in Kriegszeiten untersucht. Der zeitliche Rahmen spannte sich dabei vom frühen 16. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts.

Nach einem Grußwort Leopold Auers, des Direktors des Haus-, Hof- und Staatsarchivs Wien und Gastgebers der Tagung, eröffnete Steffen Wunderlich (Frankfurt/Main) die Konferenz.

In seinem kurzen Einführungsvortrag skizzierte er die Leitthemen der Tagung. Dazu gehörten u. a. die Fragen nach den Auswirkungen kriegerischer Ereignisse auf die Institutionen der Reichsgerichtsbarkeit und nach dem Einfluss bestimmter Prozesse auf das Kriegsgeschehen. Nach diesen einleitenden Worten führte Herr Auer die Tagungsteilnehmer persönlich durch die Räumlichkeiten des Archivs. Besonders die Besichtigung des Magazins mit seinen v. a. für die Reichsgerichtsforschung umfassenden Quellenbeständen ließen dabei die Herzen der Historiker und Rechtswissenschaftler höher schlagen.

In der ersten Sektion, die das Verhältnis von Krieg und RKG im 16. Jahrhundert zum Thema hatte, stellte Miriam Katharina Dahm

(Bochum) die Pfändungskonstitution der Reichskammergerichtsordnung von 1555 vor. Für Gläubiger stellte im 16. Jahrhundert die eigenmächtige Pfändung die einzige Möglichkeit dar, um zu ihrem Recht zu kommen. Vor allem territoriale Streitigkeiten wurden im 16. Jahrhundert mittels der Pfändungskonstitution ausgetragen. Indem sie die streitenden Parteien an den Verhandlungstisch zwang, trug die Pfändungskonstitution des RKG damit auch zur Vermeidung von Kriegen bei.

Im Anschluss daran referierte Steffen Wunderlich (Frankfurt/Main) über drei Folgeprozesse von Untertanen am RKG nach dem verlorenen Bauernkrieg. Dabei wurde deutlich, dass das RKG eine restriktive Rechtsprechung gegenüber den Bauern verfolgte, die dadurch entmutigt werden sollten, sich gegen ihre Herren aufzulehnen. Diese restriktive Rechtsprechung, so Wunderlichs Fazit, trug dabei aber letztlich auch zu einer Verrechtlichung der sozialen Konflikte zwischen Obrigkeit und Untertanen bei.

Die zweite Sektion befasste sich mit dem RHR zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges. Thomas Lau (Fribourg) machte am Beispiel der Reichsstadt Mühlhausen deutlich, wie sich die Verhaltensstrategien der Bürger gegenüber dem Kaiser während des Krieges änderten. Die Bürgergemeinde hatte gegen den reichsstädtischen Rat vor dem RHR prozessiert. Dieser war bemüht, die lokalen und regionalen Eliten von der Verlässlichkeit der kaiserlichen Justiz zu überzeugen. Der Bürgerprozess der Mühlhausener bedeutete eine Wende im Verhältnis zum Kaiser, der sich als „Protector der Nation“ erfolgreich das Vertrauen der Bürger sichern konnte.

Anschließend stellte Ralf-Peter Fuchs (München) die Rolle des RHR im Normaljahrskrieg von 1651 dar. Die Auseinandersetzung zwischen dem Kurfürsten von Brandenburg und dem Herzog von Pfalz-Neuburg, auch als Düsseldorfer Kuhkrieg bekannt, hatte sich am Streit um das Herzogtum Cleve entzündet. Der RHR konnte erfolgreich zwischen den beteiligten Parteien vermitteln und damit die unmittelbar bevorstehenden Kampfhandlungen abwenden. Dabei hatte er selbst kurzzeitig ein militärisches Vorgehen erwogen. Das Beispiel verdeutlichte, dass sich der Reichshofrat nicht nur als

Gericht, sondern vielmehr auch als kaiserlicher Friedensvermittler verstand.

In der dritten Sektion stand das RKG während des Dreißigjährigen Krieges im Mittelpunkt. Markus Meumann (Halle) widmete sich in seinem Referat der Frage, welche Auswirkungen der Krieg auf die verhandelten Streitfälle hatte. Für den thüringisch-sächsischen Raum (einschließlich Anhalts) kam er zu dem Schluss, dass v. a. finanzielle Streitigkeiten vor dem RKG verhandelt wurden. Meumann schloss mit dem Fazit, dass sowohl für die Untertanen als auch für das Gericht selbst in Kriegszeiten die Gültigkeit des Rechts außer Frage stand.

Die Nutzung des RHR und des RKG durch die protestantischen „Miniatur-Reichsstände“ Nassau und Waldeck war anschließend das Thema von Anette Baumann (Wetzlar). Sie beschrieb, wie sich das Prozessverhalten und das Verhältnis der beiden Territorien zum Kaiser änderte. Beide nutzten und riefen die beiden höchsten Reichsgerichte als ergänzende Institutionen an.

Den Schlusspunkt des ersten Tages setzte der öffentliche Abendvortrag von Ralf Pröve (Potsdam). Der mit dem frühneuzeitlichen Militärsystem einhergehende Kulturtransfer stand dabei im Mittelpunkt seiner Betrachtungen. Die massenhafte Wanderungsbewegung der Soldaten in Europa verursachte einen kulturellen Austausch über Personen der unteren Stände, der von der Forschung bisher unbeleuchtet blieb.

Der Fokus der vierten Sektion lag auf dem Wismarer Tribunal im 18. Jahrhundert. Jana Zimdars (Rostock) analysierte anhand der Gerichtsakten des Tribunals, wie die Bürger der Garnisonsstadt Wismar mit den Belastungen durch das Militär umgingen. Dabei kam sie zu dem Schluss, dass die Bürger durchaus gute Chancen hatten, ihre Rechte vor dem Wismarer Tribunal durchzusetzen. Der Vortrag von Nils Jörn (Wismar) stellte die Funktions- und Arbeitsweise des Tribunals vor und zeigte dabei v. a. die Probleme des Gerichts in Kriegszeiten auf.

Die fünfte und letzte Sektion stand dann ganz im Zeichen des wissenschaftlichen „Nachwuchses“. Das Netzwerk Reichsgerichtsbarkeit versteht sich in erster Linie als eine Plattform für junge Wissenschaftler, die im weitesten Sinn über die Reichsgerichte forschen und gibt mit den Nachwuchstagungen diesen die Möglichkeit, ihre Projekte vorzustellen.

Alexander Denzler (Augsburg) befasste sich mit der Visitation des Reichskammergerichts von 1767 bis 1776 als mediales Großereignis. Die neunjährige Visitation entwickelte sich zu einem publizistischen Schlagabtausch, der verdeutlichte, dass die Visitation vor allem eine politische Angelegenheit war.

Amt und Prestige der Kammerrichter untersuchte Maria v. Loewenich (Münster) in ihrem Vortrag. Die Nähe zum Kaiser machte dabei die besondere Attraktivität dieses Amtes aus. Die Kammerrichter waren eben nicht nur Richter, sondern auch Repräsentanten des Kaisers.

Michael Jack (Bochum), der dritte Referent der Sektion, befasste sich mit dem Kaiserlichen Landgericht zu Rottweil und dessen Verhältnis zum Reichskammergericht. Die Gründung des Reichskammergerichts stärkte besonders den Landesherrn, dem nun eine weitere Appellationsinstanz offen stand. Beide Gerichte standen somit in Konkurrenz zueinander.

Im Anschluss daran stellte Verena Kasper (Graz) die Frankfurter Judengemeinde am RHR unter der Herrschaft Joseph II. dar. Der letzte Referent André Griemert (Wien) verglich die jüdischen Prozesse vor dem Reichshofrat während der Regierung von Ferdinand III. und Franz I. Stephan.

Die Tagung hat gezeigt, dass die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Reichsgerichtsbarkeit noch am Anfang steht und die außerordentlich reichhaltigen, aber zerstreuten Quellenbestände eine äußerst facettenreiche Beschäftigung mit dieser Thematik ermöglichen. Die Beiträge der Tagung haben deutlich gemacht, dass es zudem vielfältige Annäherungen an das Thema und den Aktenbestand gibt. So wurden neben rechts- und verfassungsgeschicht-

lichen Forschungen auch sozial-, mentalitäts- und militärwissenschaftliche Fragestellungen vorgestellt.